

G E M E I N D E K Ü R T E N

Az:

Betrifft:

Ehrungsordnung
des Gemeindefort-
verbandes Kürtten
vom 5. Mai 1983

Wiedervorlage:

| | | | | |
|--|--|--|--|--|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

Ehrungsordnung
des Gemeindesportverbandes Kürten e.V.

Bestimmungen über die Verleihung
einer Verdienstnadel

§ 1

Allgemeines

1. Personen, die sich um den Sport im Gebiet des Gemeindesportverbandes Kürten e.V. besondere Verdienste erworben haben, können geehrt werden.
2. Die Ehrung besteht in der Verleihung einer silbernen oder goldenen Verdienstnadel.

§ 2

Silberne Verdienstnadel

Die silberne Verdienstnadel kann verliehen werden

1. an aktive Sportlerinnen und Sportler im Gemeindesportverband Kürten e.V. für besondere sportliche Leistungen, insbesondere für Landesmeisterschaften,
2. für langjährige - mindestens 10jährige - ehrenamtliche Tätigkeit in Vereins- oder Verbandsinstanzen.

§ 3

Goldene Verdienstnadel

Die goldene Verdienstnadel kann verliehen werden

1. an aktive Sportlerinnen und Sportler im Gemeindesportverband Kürten e.V. für ganz herausragende sportliche Leistungen, insbesondere für Bundes- und internationale Meisterschaften,
2. für langjährige - mindestens 20jährige - ehrenamtliche Tätigkeit in Vereins- oder Verbandsinstanzen,
3. unabhängig von der Verleihung zu 1 und 2 kann die goldene Verdienstnadel für besondere sportliche Verdienste verliehen werden.

§ 4

Verfahren

1. Die Verdienstnadel wird auf Beschluß des Vorstandes des Gemeindesportverbandes e.V. mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder verliehen.
2. Die Verdienstnadel wird nur einmal verliehen.
3. Antragsberechtigt sind
 - 3.1 die Vorstände der dem Gemeindesportverband angehörenden Vereine,
 - 3.2 der Vorstand des Gemeindesportverbandes Kürten e.V.
4. Die Verdienstnadel soll in einem würdigen und angemessenen Rahmen durch den Vorstand des Gemeindesportverbandes verliehen werden.

Würdige Anlässe sind z.B. Mitgliederversammlungen des Gemeindesportverbandes, Mitgliederversammlungen der dem Gemeindesportverband angeschlossenen Sportvereine, Jahreshauptversammlungen der Vereine, Jubiläumsfeiern und herausragende sportliche Veranstaltungen.

§ 5

Weitere Auszeichnungen

Erinnerungsgaben zu Vereinsjubiläen, Meisterschaften und sonstige Ehrengaben sind nicht Bestandteil dieser Ehrungsordnung. Über ihre Vergabe entscheidet der Vorstand im Bedarfsfalle.

§ 6
Inkrafttreten

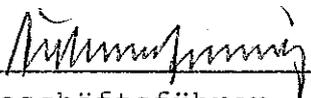
Diese Ehrungsordnung, die der Vorstand in seiner Sitzung
am 2.5.1983 in Kürten beschlossen hat, tritt mit sofortiger
Wirkung in Kraft.

Kürten, den 5. Mai 1983

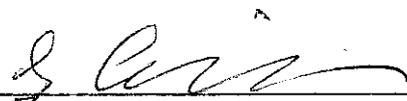
Vorsitzender



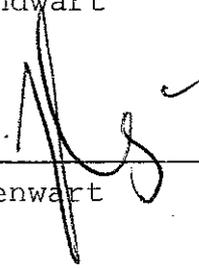
stellv. Vorsitzender



Geschäftsführer



Jugendwart



Kassenwart